

AMTLICHE GESETZESSAMMLUNGEN

Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (ABzStG)¹⁾

Gestützt auf 182 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) sowie Art. 72 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) sowie Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) sowie Art. 15 der bundesrätlichen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967 sowie die bundesrätliche Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 sowie Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003 / 14. September 2003

von der Regierung erlassen am 27. November 2007

I. Die Steuern der natürlichen Personen

1. STEUERPFLICHT

Art. 1

I. Steuerfaktoren
des Kindes
(Art. 10 Abs. 6 StG)

Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge werden die Steuerfaktoren des Kindes im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 StG dem Elternteil zugerechnet, welchem die Entlastung gemäss Artikel 39 Absatz 3 StG gewährt wird.

Art. 2

II. Personen-
gemeinschaften

Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nach Artikel 11 Absatz 2 StG als Ganzes besteuert werden, sind am Orte des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung oder des letzten Wohnsitzes des Erblassers steuerpflichtig.

¹⁾ BR 720.015

2. EINKOMMENSSTEUER

Art. 3

¹ Fehlen Geschäftsbücher, gelten als Einkommenssteuerwert die Gesteungskosten, vermindert um die in den bisherigen Veranlagungen mutmasslich berücksichtigten Abschreibungen.

I. Geschäftsvermögen
1. Kapitalgewinne
(Art. 18 Abs. 2 StG)

² Wurde der Einkommenssteuerwert früher im Zuge einer Sanierung herabgesetzt, kann er für die Berechnung des Kapitalgewinnes in dem Umfange erhöht werden, als der frühere Sanierungsverlust vom Steuerpflichtigen getragen wurde.

Art. 4

Artikel 18 Absatz 3 StG findet auch auf Gegenstände des Geschäftsvermögens Anwendung, die am Tag der Privatentnahme der Kapitalanlage dienen, die aber in einem früheren Zeitpunkt der Unternehmung als betriebsnotwendiges Anlagevermögen dienten.

2. Betriebsnotwendiges Anlagevermögen

Art. 5

¹ Der Eigenmietwert für eine offensichtlich untergenutzte Liegenschaft wird anteilig gekürzt.

II. Unternutzungsabzug
(Art. 22 Abs. 3 StG)

² Der Unternutzungsabzug kann nur für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft gewährt werden.

1. Begriff

³ Eine Liegenschaft wird nur dann offensichtlich untergenutzt, wenn ein oder mehrere Zimmer während des ganzen Jahres weder als Schlaf-, Wohn-, Arbeits-, Bastel- noch als Gästezimmer oder auf andere Weise genutzt werden.

⁴ Mit dem Unternutzungsabzug wird lediglich einer räumlichen, nicht aber einer zeitlichen Unternutzung Rechnung getragen.

Art. 6

¹ Der Unternutzungsabzug kann nur denjenigen Steuerpflichtigen gewährt werden, die ungewollt über eine zu grosse Liegenschaft verfügen.

2. Berechtigte Personen

² Wer eine Liegenschaft mit einer Vielzahl von Zimmern erwirbt und diese allein oder mit seinem Partner bewohnt, kann den Unternutzungsabzug nicht beanspruchen.

³ Von einer offensichtlichen Unternutzung kann nicht gesprochen werden, wenn ein alleinstehender Steuerpflichtiger über eine 4-Zimmer-Wohnung und ein alleinstehendes Ehepaar über eine 5-Zimmer-Wohnung verfügt.

Art. 7

¹ Der Unternutzungsabzug führt nicht zu einer Kürzung der abziehbaren Schuldzinsen.

3. Gewinnungskosten

² Die effektiven Kosten für den Liegenschaftenunterhalt werden anteilig gekürzt. Für die Berechnung der Pauschale für die Unterhaltskosten wird vom verbleibenden Eigenmietwert ausgegangen.

Art. 8

4. Berechnung

¹ Für die Berechnung des Unternutzungsabzuges ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Nebenräume (Küche, Bad, WC, Keller, Estrich etc.) nicht als Zimmer gelten und dass in aller Regel die kleineren Zimmer nicht mehr genutzt werden.

² Der Unternutzungsabzug ist auf dem Mietwert der Wohnräume ohne Garage zu berechnen.

³ Der Unternutzungsabzug kann nur gewährt werden, wenn der Eigenmietwert effektiv besteuert wird. Wird der Eigenmietwert durch den Abzug von Schuldzinsen und Unterhaltskosten neutralisiert, kann ein Unternutzungsabzug nicht beansprucht werden.

⁴ In der Regel soll der Unternutzungsabzug nach der folgenden Formel berechnet werden:

$$\text{Abzug} = \frac{\text{Mietwert ohne Garage} \times \text{Anzahl nicht genutzte Räume}}{\text{Anzahl Zimmer} + 2 \text{ oder } 3 \text{ (Nebenräume)}}$$

Für Wohnungen gelangt grundsätzlich der Faktor 2, für Einfamilienhäuser der Faktor 3 zur Anwendung.

Art. 9

5. Beweislast

¹ Die Unternutzung einer Liegenschaft stellt eine steuermindernde Tatsache dar, die vom Steuerpflichtigen zu beweisen ist.

² Wird der Veranlagungsbehörde die Überprüfung der Unternutzung verunmöglicht, kann ein Unternutzungsabzug nicht gewährt werden.

Art. 10

III. Reduktion
Eigenmietwert
(Art. 22 Abs. 4 StG)

Der Eigenmietwert im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 StG darf höchstens 30 Prozent der Bareinkünfte betragen.

Art. 11

IV. Sitzungsgelder
(Art. 31 Abs. 2 StG)

Für nebenamtliche Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit gilt ab der Steuerperiode 2008 folgende Regelung:

- a) Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte von insgesamt 1 000 Franken pro Kalenderjahr sind steuerfrei.
- b) Für darüber hinausgehende Beträge gelten 50 Prozent, höchstens aber 1 000 Franken als pauschale Gewinnungskosten. Höhere effektive Gewinnungskosten sind insgesamt nachzuweisen.

Art. 12

Rücklagen für Forschung und Entwicklung im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Litera c beziehungsweise Artikel 81 Absatz 1 Litera d StG können nur bezogen auf konkrete Projekte oder Produkte gebildet werden. Die Unternehmung hat zu belegen, dass die entsprechenden Ausgaben in einem Zeitraum von rund fünf Jahren anfallen werden.

V. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungskosten
1. Grundsatz

Art. 13

Die Rücklagen dürfen jährlich 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes (vor Abzug der Rücklage) und insgesamt den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen.

2. Umfang

Art. 14

¹ Die Rücklagen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn innerhalb des genannten Zeitraumes keine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung getätigt werden.

3. Auflösung

² Forschungs- und Entwicklungskosten für Produkte oder Projekte, für die eine Rücklage gebildet wurde, sind zulasten der Rücklage zu verbuchen und dürfen nicht dem Aufwand belastet werden.

Art. 15

¹ Die zweijährige Frist für die Abschreibung auf dem Ersatzobjekt im Sinne von Artikel 33 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 84 Absatz 3 StG kann auf begründetes Gesuch hin um ein weiteres Jahr erstreckt werden. Die Veranlagungsbehörde hat darüber innert 60 Tagen zu entscheiden. Der Entscheid ist mit einer Verfügung zu eröffnen, gegen die Einsprache und Beschwerde erhoben werden kann.

VI. Ersatzbeschaffungen

² Gesuche, denen nicht entsprochen wird, hemmen den Lauf der zweijährigen Frist nach Artikel 33 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 84 Absatz 3 StG nicht.

Art. 16

Für den Abzug von Verwaltungs- und Unterhaltskosten von überbauten Privatliegenschaften beträgt der Pauschalabzug

VII. Liegenschaftsunterhalt (Art. 35 Abs. 2 StG)
1. Pauschalabzug

- a) 10 Prozent des Bruttomietwertes beziehungsweise Eigenmietwertes, wenn das Gebäude bis 10 Jahre alt ist oder
- b) 20 Prozent des Bruttomietwertes beziehungsweise Eigenmietwertes für ältere Gebäude.

Art. 17

Bei Unternutzung ist die Unterhaltspauschale von dem um den Unternutzungsabzug gekürzten Eigenmietwert zu berechnen.

2. Unternutzung

Art. 18

VIII. Kinderabzug: Konkubinats (Art. 38 Abs. 1 lit. d StG)

In Konkubinatsverhältnissen wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet.

Art. 19

IX. Verheirateten-tarif

Lebt das Kind abwechselungsweise im Haushalt der Mutter beziehungsweise des Vaters und kann kein Elternteil Kinderalimente in Abzug bringen, wird die Entlastung im Sinne von Artikel 39 Absatz 3 StG in der Regel dem Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt.

Art. 20

X. Schwarzarbeitsgesetz (Art. 39a StG)

¹ Die Quellensteuer wird wie folgt aufgeteilt:

- Kanton und Gemeinden je 45 Prozent;
- Landeskirchen 10 Prozent.

² Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach Massgabe von Artikel 105d Absatz 2 StG.

³ Für die Zuteilung der Steuererträge auf die beiden Landeskirchen wird der gleiche Schlüssel verwendet wie für die Zuteilung der Kultussteuern.

3. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER

Art. 21

Gemischte Rechtsgeschäfte (Art. 43 lit. a StG)

¹ Bei teilentgeltlichen Rechtsgeschäften wird die Besteuerung nur aufgeschoben, soweit das Entgelt den Anlagewert des bisherigen Eigentümers nicht übersteigt.

² Für den Erwerber findet im Falle des Steueraufschubes Artikel 46 Absatz 2 StG Anwendung. Andernfalls gilt das Entgelt als Erwerbspreis.

³ Der Besitzesdauerabzug bemisst sich nach der mittleren Eigentumsdauer unter Berücksichtigung der Anlagewerte.

4. ZEITLICHE BEMESSUNG

Art. 22

Selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 66 StG)
1. Satzbestimmung

¹ Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung

nur auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.

² Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

Art. 23

Der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses darf nicht aus überwiegend steuerlichen Gründen verschoben werden.

2. Verschiebung
des Geschäftsab-
schlusses

II. Die Steuern der juristischen Personen

Art. 24

¹ Als Passiveinkünfte im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 StG gelten insbesondere Kapitalerträge, Lizenz- und Patentabgaben, Pachtzinsen sowie Prämien aus Rückversicherung.

Gesellschaften
mit Passiv-
einkünften

² Die Quote der Ausländerträge wird nach dem Umfang und der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz von der Steuerverwaltung bestimmt.

III. Quellensteuern (Art. 105e StG)

1. NATÜRLICHE PERSONEN MIT STEUERRECHTLICHEM WOHSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ

Art. 25

¹ Die Quellensteuer wird nach unterschiedlichen, den persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen entsprechenden Tarifen erhoben. Es bestehen Tarife für:

I. Tarife

- a) alleinstehende Steuerpflichtige ohne Kinder (Tarif A0) beziehungsweise ohne Kinder im eigenen Haushalt (Tarif A1) sowie für den Konkubinatspartner, der den Unterhalt der Kinder nicht zur Hauptsache bestreitet (Tarif A0);
- b) verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im eigenen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Tarif B);
- c) Ehegatten, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind (Tarif C, C0);

- d) Steuerpflichtige, deren Ehegatte im Ausland wohnhaft ist (Tarif C, C0); vorbehalten bleibt der Nachweis, dass der im Ausland wohnhafte Ehegatte kein Erwerbseinkommen erzielt (Tarif B);
- e) im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige (Tarif D);

² Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Monatstarife gemäss Absatz 1 Litera a - d mit und ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer entsprechend den bei ordentlicher Veranlagung geltenden Abzügen und Tarifen.

³ Für die Satzbestimmung werden die ordentlichen Einkünfte auf ein Jahr umgerechnet. Für die Ermittlung des Steuersatzes bei Tarif C wird von einer Einkommensaufteilung zwischen Ehemann und Ehefrau im Verhältnis 3 zu 2 ausgegangen.

Art. 26

II. Ermittlung des Steuerabzuges

¹ Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

² Für die Ermittlung des Steuerabzuges bei hauptberuflicher Tätigkeit werden der effektive Bruttolohn für die volle Zahltagsperiode von einem Monat (30 Tage), zuzüglich weitere in der betreffenden Zahltagsperiode ausbezahlte, überwiesene, gutgeschriebene oder verrechnete steuerbare Leistungen berücksichtigt. Unvollständige Zahltagsperioden (Eintritts- und Austrittsmonate) werden zur Satzbestimmung auf Monatsbasis umgerechnet.

³ Bei Stundenlohn sind für die Berechnung des Steuersatzes grundsätzlich die effektiv geleisteten Stunden pro Monat massgebend. Wird eine monatliche Stundenanzahl von 180 für einzelne Zahltagsperioden, namentlich für Ein- und Austrittsmonate, nicht erreicht, ist der Stundenansatz für die betreffenden Zahltagsperioden in der Regel mit 180 zu multiplizieren.

⁴ Bei Akkordlohn wird der Steuersatz in der Regel auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes des Steuerpflichtigen oder aber aufgrund des 180fachen branchenüblichen Stundenansatzes ermittelt.

⁵ Bei Ersatzeinkünften, welche vom Arbeitgeber direkt an den Steuerpflichtigen ausbezahlt werden, sind zur Bestimmung des Steuerabzuges die rückwirkend ausbezahlten Einkünfte auf die entsprechenden Monate aufzuteilen.

Art. 27

III. Nebenerwerbstarif

¹ Der Tarif für Nebenerwerb wird angewendet:

- a) auf Nebenerwerbstätigkeiten, wenn für die betreffende Tätigkeit die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und die monatlichen Bruttoeinkünfte weniger als 2'000 Franken betragen;

- b) auf Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten.

² Der Nebenerwerb wird für Kanton, Gemeinde und Kirche insgesamt zu 9 Prozent besteuert. Die Steuer wird wie folgt aufgeteilt:

- Kanton und Gemeinde je 45 Prozent;
- Landeskirche 10 Prozent.

Art. 28

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung im Sinne von Artikel 105a StG wird durchgeführt, wenn die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr 120 000 Franken übersteigen.

IV. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Art. 29

¹ Erhält ein bisher an der Quelle besteufter alleinstehender Pflichtiger die Niederlassungsbewilligung, so wird er ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt. Ist er verheiratet, wird er ab demselben Zeitpunkt zusammen mit dem Ehegatten veranlagt.

V. Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung

² Heiratet ein bisher an der Quelle besteufter Pflichtiger eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, so wird er ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt.

³ Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung löst für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

Art. 30

Erhält der Steuerpflichtige die Vergütungen von einem Leistungsschuldner im Ausland, und werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen, so wird er im ordentlichen Verfahren veranlagt.

VI. Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland

Art. 31

¹ Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt können, soweit kein fester Steuersatz zur Anwendung gelangt, bis Ende Mai des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich ein Begehren um Gewährung der nicht im Tarif berücksichtigten Abzüge gemäss Artikel 36 Litera a, c, f, g und g^{bis} StG stellen.

VII. Tarifkorrektur

² Keine Tarifkorrektur wird vorgenommen für Steuerpflichtige mit einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

³ Für das Verfahren gilt im Übrigen Artikel 42 sinngemäss.

**2. NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN OHNE
STEUERRECHTLICHEN WOHNSTZ ODER
AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ**

Art. 32

- I. Begriff Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 33

- II. Bewertung von Naturalleistungen Naturalleistungen werden nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Art. 34

- III. Künstler etc. ¹ Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitgliedes nicht bekannt oder nur schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Bruttoeinkommen pro Kopf berechnet.
² Für den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Art. 35

- IV. Renten Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem anderen Vertragsstaat zusteht, so hat sich der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

Art. 36

- V. Empfänger von Kapitalleistungen ¹ Kapitalleistungen gemäss Artikel 103 StG unterliegen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der Quellensteuer, wenn der Empfänger im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.
² Die erhobene Quellensteuer wird durch die kantonale Steuerverwaltung zurückerstattet, wenn der Empfänger der Kapitalleistung:
a) innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und
b) dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat.

Art. 37

- VI. Bezugsminima Der Steuerabzug an der Quelle entfällt, wenn die steuerbaren Einkünfte weniger betragen als:

- a) 300 Franken insgesamt bei Künstlern etc.;
- b) 300 Franken im Kalenderjahr bei Verwaltungsräten;
- c) 300 Franken im Kalenderjahr bei Hypothekargläubigern;
- d) 1 000 Franken im Kalenderjahr bei Empfängern von Vorsorgeleistungen.

3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 38

Die an der Quelle erhobene Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Die Steuer ist ungeachtet allfälliger Einwände (Artikel 42) zu erheben.

I. Fälligkeit der Steuer

Art. 39

Der Quellensteuer unterliegen auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen, sondern einer Drittperson zufließen (Artikel 8 Absatz 2 StG).

II. Leistungen an Dritte

Art. 40

Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der zuständigen Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse Auskunft erteilen. Die Artikel 104 sowie Artikel 127-132 StG gelten sinngemäss.

III. Verfahren
1. Allgemeine Verfahrenspflichten

Art. 41

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verantwortlich für die Anwendung des richtigen Tarifs. Weist sich der Steuerpflichtige über seine persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet er folgende Tarife an:

2. Besondere Verfahrenspflichten des Schuldners

- a) für ledige Arbeitnehmer sowie für solche mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif A0;
- b) für verheiratete weibliche Arbeitnehmer den Tarif C;
- c) für verheiratete männliche Arbeitnehmer den Tarif C0.

² Dem Schuldner der steuerbaren Leistung obliegt die Prüfung, ob der Tarif mit oder ohne Kirchensteuer anwendbar ist. Weist sich der Steuerpflichtige in dieser Hinsicht nicht zuverlässig über seine persönlichen Verhältnisse aus, gelangt der Tarif mit Kirchensteuer zur Anwendung.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, der Bezugsbehörde jeweils gesonderte Abrechnungen für Steuerpflichtige mit und ohne Kirchensteuer sowie auf Nebenerwerb erhobene Steuern einzureichen.

Art. 42

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende Mai des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der kantonalen

3. Verfügung über Steuerpflicht

Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Im Übrigen findet Artikel 133 StG Anwendung.

Art. 43

4. Nachforderung
und Rückerstat-
tung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, wird er zur Nachzahlung nebst Zins verpflichtet. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Das Recht, die Nachforderung geltend zu machen, erlischt 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerabzug hätte erfolgen müssen. Das Verfahren wird durch die kantonale Steuerverwaltung durchgeführt. Im Übrigen sind die Artikel 145 - 147 StG sinngemäss anwendbar.

³ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen. Hat er hierüber bereits mit der zuständigen Bezugsbehörde abgerechnet, so kann diese den Differenzbetrag direkt dem Steuerpflichtigen zurückerstatten.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Rückerstattungspflicht nach Artikel 157 StG.

Art. 44

5. Rechtsmittel

Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer kann neben dem Steuerpflichtigen auch der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach Artikel 137 StG erheben.

Art. 45

IV. Erhebung und
Bezug

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhebt die Quellensteuer und liefert sie der zuständigen Bezugsbehörde ab.

² Die nach Artikel 98 und Artikel 100 StG erhobenen Quellensteuern sind der anspruchsberechtigten Gemeinde (Art. 105d StG), die übrigen Quellensteuern der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern.

Art. 46

V. Weisungen

Die kantonale Steuerverwaltung erlässt ergänzende Weisungen an die Schuldner der steuerbaren Leistung und an die Gemeinden.

IV. Verfahrensrecht

1. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Art. 47

Die Frist zur Unterzeichnung der Steuererklärung durch den zweiten Ehegatten wird grundsätzlich durch Publikation im Kantonsamtsblatt und lediglich in besonderen Fällen mittels schriftlicher Aufforderung an den betroffenen Ehegatten eingeräumt.

Stellung der
Ehegatten
(Art. 123a Abs. 2
StG)

2. VERANLAGUNGSVERFAHREN

Art. 48

Die Steuererklärung ist auch dann einzureichen, wenn eine natürliche oder juristische Person im Kanton nur beschränkt steuerpflichtig ist.

Steuererklärung
(Art. 127 Abs. 1 StG)

3. BEZUG UND SICHERUNG

Art. 49

¹ Die erste Rate der Einkommens- und Vermögenssteuer für das jeweilige Steuerjahr ist Ende Februar des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen.

I. Steuerbezug
(Art. 153 Abs. 1 lit.
a StG)

² Die zweite Rate der Einkommens- und Vermögenssteuer für das jeweilige Steuerjahr ist Ende April des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen.

³ Mittlerer Verfall der Einkommens- und Vermögenssteuer des jeweiligen Steuerjahres ist der 31. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres.

⁴ Die Steuerverwaltung kann bei tiefen Beträgen darauf verzichten, eine provisorische Steuerrechnung zu stellen.

Art. 50

¹ Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt 30 Franken.

² Die Betreibungsgebühr beträgt 50 Franken.

II. Mahn- und
Betreibungs-
gebühren
(Art. 154a Abs. 2,
155 Abs. 1 StG)

Art. 51

¹ Für Rentenbezüger im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit monatlichen Ergänzungsleistungen sowie für Bezüger von monatlichen Unterstützungsleistungen im Sinne von Artikel 1 des kantonalen Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger kann auf Antrag hin eine Nullveranlagung erlassen werden, sofern das massgebende Vermögen

III. Null-
veranlagung
(Art. 156a StG)

weniger als 25 000 Franken (Alleinstehende) beziehungsweise 40 000 Franken (Verheiratete) beträgt.

² Das massgebende Vermögen setzt sich zusammen aus dem Reinvermögen plus der Differenz zwischen dem Steuerwert von Liegenschaften und deren Verkehrswert gemäss letzter amtlicher Schätzung.

³ Mit dem Antrag gemäss Absatz 1 verzichtet der Steuerpflichtige auf die Geltendmachung seines Verrechnungssteueranspruchs.

4. BEHÖRDEN

Art. 52

Kantonale Steuer-
verwaltung und
Gemeindesteuer-
ämter (Art. 104
Abs. 4 DBG)

¹ Der Kantonalen Steuerverwaltung obliegt:

- a) die Erhebung der Quellensteuern nach DBG, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt;
- b) der Erlass der direkten Bundessteuer bis zu der vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzten Höhe;
- c) die Verfolgung von Steuerhinterziehungen und von Verletzungen von Verfahrenspflichten gemäss Artikel 182 Absatz 4 DBG;

² Den Gemeindesteuerämtern obliegt die Erhebung der Quellensteuern nach Artikel 83, 91, 92 und 97 DBG.

5. MITARBEIT UND ENTSCHÄDIGUNG DER GEMEINDEN

Art. 53

I. Mitwirkung
(Art. 169 Abs. 1 lit.
a StG)

Die Gemeinden sind verpflichtet

- a) die vorgeschriebenen Mitteilungen und Aufforderungen zu veröffentlichen;
- b) das Steuerregister nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung zu erstellen;
- c) die Steuerakten nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung aufzubewahren. Die kantonale Steuerverwaltung kann eine elektronische Aufbewahrung vorschreiben.

Art. 54

II. Mindestanfor-
derungen für die
Veranlagung
(Art. 170 Abs. 1 StG)

¹ Gemeinden, die eine Mindestanzahl von Fällen veranlagen und über entsprechend ausgebildete Mitarbeiter verfügen, können bei der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer mitarbeiten.

² Die Gemeinde muss pro Gemeindemitarbeiter mindestens 500 Fälle veranlagen.

³ Die Steuerverwaltung kann in fachlich begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 55

¹ Die Gemeinde kann beantragen, 50, 60, 70 oder 80 Prozent der Fälle zu veranlagern. Die Wahl muss für die Dauer von drei Jahren gefällt werden. In den ersten drei Jahren ist eine Änderung auf das folgende Steuerjahr möglich.

III. Wahlmöglichkeiten
(Art. 170 Abs. 2 StG)

² Die Steuerverwaltung kann in fachlich begründeten Fällen eine höhere Quote bewilligen, wenn die Arbeitsabläufe dadurch nicht erschwert werden.

Art. 56

Gemeinden, die bei der Veranlagung mitarbeiten, haben nach Weisung der Steuerverwaltung:

IV. Mitarbeit bei der Veranlagung
(Art. 170 Abs. 1 StG)

- a) alle für die Veranlagung erheblichen Tatsachen und Unterlagen zu ermitteln und abzulegen sowie die Selbstangaben auf den eingehenden Haupt- und Nebenformularen formell zu prüfen;
- b) die unselbständig Erwerbenden, die beschränkt Steuerpflichtigen sowie die Nichterwerbstätigen zu veranlagern und die Grundlagen für die Veranlagung Selbständigerwerbender zu prüfen;
- c) für den Steuerkommissär und seine Mitarbeiter geeignete Arbeitsräume mit EDV Infrastruktur sowie das notwendige, qualifizierte Personal für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

Art. 57

¹ Wird die elektronische Archivierung vorgeschrieben, erfolgt die Eingangskontrolle zusammen mit der Archivierung.

V. Entschädigung
1. Eingangskontrolle

² Die Gemeinde erhält für die Eingangskontrolle eine Entschädigung von 7 Franken pro Fall am Register, mindestens jedoch 1 000 Franken.

Art. 58

¹ Die mitveranlagenden Gemeinden sind verpflichtet, alle Daten sämtlicher eingehender Steuererklärungen vorzuerfassen. Nicht mitveranlagende Gemeinden können die Vorerfassung übernehmen, wenn sie an das elektronische Veranlagungssystem (EVA) angeschlossen sind.

2. Vorerfassen

² Für die manuelle Vorerfassung erhält die Gemeinde 7 Franken pro Fall. Die Entschädigung wird nicht zusätzlich zur Veranlagungsentschädigung ausgerichtet.

³ Die Vorerfassung mittels Barcode oder Scanner wird nicht entschädigt.

Art. 59

¹ Die Gemeinde erhält pro selbständig veranlagten Fall eine Entschädigung von

3. Veranlagung durch die Gemeinde
(Art. 171 Abs. 1 StG)

45 Franken

bei 50% der Fälle

50 Franken

bei 60% der Fälle

55 Franken	bei 70% der Fälle
60 Franken	bei 80% der Fälle
65 Franken	bei 90% der Fälle

² Die prozentuale Quote ist zu berechnen vom Total der Steuerpflichtigen abzüglich der Selbständigerwerbenden.

³ Übersteigen die nach Absatz 1 auszurichtenden Entschädigungen den nach Artikel 171 Absatz 1 StG zur Verfügung stehenden Betrag, sind die Ansätze nach Absatz 1 prozentual zu kürzen.

6. ENTSCHÄDIGUNG DES KANTONS

Art. 60

I. Einkommens-
und Vermögens-
steuern

¹ Für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern durch die Kantonale Steuerverwaltung werden von den Gemeinden keine Entschädigungen verlangt.

² Für die Veranlagung der nach dem Aufwand besteuerten natürlichen Personen bezahlen die Gemeinden 150 Franken pro Fall.

Art. 61

II. Grundstück-
gewinnsteuer
(Art. 30 Abs. 1
GKStG)

¹ Die Gemeinden entschädigen die kantonale Steuerverwaltung für die Veranlagung und den Bezug der Grundstückgewinnsteuer mit einer Fallpauschale von 90 Franken.

² Die Fallpauschale ist auch bei einer Nullveranlagung und bei einer Ersatzbeschaffung zu bezahlen.

³ Eine Nachforderung im Sinne von Artikel 52 Absatz 2 StG löst keine Entschädigung aus.

V. Verrechnungssteuer, pauschale Steueranrechnung, Rückerstattung und Verrechnung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA

Art. 62

I. Rückerstattung
1. Antrag

Der Rückerstattungsantrag auf dem Wertschriftenverzeichnis beziehungsweise auf dem entsprechenden Formular ist gleichzeitig mit der Steuererklärung einzureichen.

Art. 63

2. Entscheid

¹ Die kantonale Steuerverwaltung prüft die bei ihr eingegangenen Rückerstattungsanträge, untersucht den Sachverhalt, trifft alle zur richtigen Ermittlung des Rückerstattungsanspruchs erforderlichen Massnahmen und fällt einen Entscheid.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann bei der Verrechnungssteuer eine provisorische Rückerstattung vornehmen. Der entsprechende Entscheid ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

Art. 64

Die Rückerstattung der anrechenbaren Beträge (pauschale Steueranrechnung) sowie des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA erfolgt nach Massgabe des kantonalen Steuergesetzes.

II. Rückerstattung oder Verrechnung (Art. 72 StG)

Art. 65

Der dem Bund gemäss Artikel 20 der bundesrätlichen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung nicht zu belastende Teilbetrag der pauschalen Steueranrechnung wird zwischen Kanton und Wohnsitzgemeinde des Antragstellers zu gleichen Teilen aufgeteilt.

III. Belastung von Kanton und Gemeinden

VI. Arbeitsbeschaffungsreserven (Art. 186 Abs. 4 StG)

Art. 66

Die Mindestzahl von Arbeitnehmern für Unternehmungen, die Anspruch auf steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven haben, wird von 20 auf 10 herabgesetzt.

I. Mindestzahl von Arbeitnehmern

Art. 67

Die Regierung ist zuständig für

- a) Stellungnahmen gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 sowie Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG),
- b) den Antrag auf allgemeine Freigabe des Reservevermögens auf dem Gebiet des Kantons gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 ABRG.

II. Zuständigkeit der Regierung

Art. 68

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales ist zuständig für die Entgegennahme von Gesuchen der Unternehmungen an den Bund auf Freigabe des vorhandenen Reservevermögens gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 ABRG.

III. Departementszuständigkeit

VII. Schlussbestimmungen

Art. 69

Auf die Fälle der Steuerperiode 2007 sowie früherer Steuerperioden finden die materiellrechtlichen Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz vom 13. Februar 2001 Anwendung.

I. Übergangsrecht

Art. 70

II. Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen vom 13. Februar 2001 unter Vorbehalt von Artikel 69 aufgehoben.

Namens der Regierung

Der Regierungspräsident: *Martin Schmid*

Chur, 29. November 2007

Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*